



Johann Leitner
Offenbau 154
91177 Thalmässing
www.leitner-pumpe.de
info@leitner-pumpe.de

Preisliste Betonpumpe 2022



Leitner FORDERT BETON

Preisliste Betonpumpe *

24 Std
09173/404
01713547434

*gültig ab 01.01.2022

www.leitner-pumpe.de
info@leitner-pumpe.de

bis 25cbm, Pauschalpreise je Einsatz

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 32m Reichhöhe bis 28m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
0,01 - 8,00m ³ pauschal	400,00€	600,00€	680,00€	850,00€	1100,00€
8,01 - 16,00m ³ pauschal	520,00€	660,00€	730,00€	900,00€	1150,00€
16,01 - 25,00m ³ pauschal	560,00€	700,00€	760,00€	950,00€	1200,00€

ab 25cbm, Kubikmeterpreise je Einsatz

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 32m Reichhöhe bis 28m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
25,01 - 50,00m ³ je m ³	21,50€	27,50€	29,50€	35,00€	41,00€
50,01 - 100,00m ³ je m ³	18,50€	22,00€	24,50€	31,00€	38,00€
100,01 - 250,00m ³ je m ³	16,00€	20,00€	21,50€	25,00€	32,00€
über 250,01m ³ je m ³	15,00€	18,00€	19,00€	22,00€	31,00€

Preise für Sonderleistungen Pumpengrößenbezogen

	bis 24m Reichhöhe bis 20m Reichweite	bis 32m Reichhöhe bis 28m Reichweite	bis 36m Reichhöhe bis 32m Reichweite	bis 42m Reichhöhe bis 38m Reichweite	bis 53m Reichhöhe bis 48m Reichweite
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von	270,00€ 15m ³ je Std	310,00€ 15m ³ je Std	370,00€ 20m ³ je Std	470,00€ 25m ³ je Std	600,00€ 25m ³ je Std
Standortwechsel der Pumpe auf der Baustelle	90,00€	100,00€	110,00€	140,00€	200,00€
Keine Reinigungs- möglichkeit auf der Baustelle	120,00€	130,00€	140,00€	150,00€	180,00€
Vergebliche An- und Abfahrt bzw. Mindestrechnungs- betrag der pro Einsatz berechnet wird. (nicht Rabattfähig)	350,00€	460,00€	500,00€	660,00€	1000,00€

Wartezeiten werden zum Stundenmietsatz verrechnet!
Abbestellungen am Einsatztag werden mit den Mindestrechnungsbeträgen berechnet!

alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Preise für sonstige Zusatzleistungen

Zusätzliche Rohr- bzw. Schlauchleitung je Laufmeter Bei Rohr- oder Schlauchleitungen ohne bauseitig bereitgestelltes Hilfspersonal berechnen wir zusätzlich je Auf- und Abbaustunde 70,00€. Es stehen Rohr-bzw. Schlauchleitungen der Größen 65mm-80mm-100mm-125mm zur Verfügung	9,90€
Zusätzliche Reduzierung für Rohr-bzw. Schlauchverlängerungen bzw. Schalungsendschläuche. Endschläuche der Größen 65mm-80mm-100mm werden je nach Länge zum Preis von 8,00€ je Meter abgerechnet.	40,00€
Samstagszuschlag je angefangene Einsatzstunde	je Std 49,00€
Nachtstundenzuschlag ab 19.00 Uhr bzw. Samstags ab 13.00 Uhr.	je Std 80,00€
Zuschlag für Hallenmastpumpen Reichhöhe 24m und 31m Zuschlag für Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton	je m³ 2,00€
Zusätzliche Arbeiten, die weiteres Personal erfordern werden je Stunde berechnet	je Std 99,00€
Betonabsperrenteil/Quetschventil	je Einsatz 15,00€

alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ein Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Vom Auftragsgeber muss ein pumpfähiger Beton bestellt werden.
- Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen für eventuell anfallende Straßen- und Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- Im Spritzbereich der Pumpe, des Einbauortes und der Reinigung dürfen keine Fahrzeuge oder gefährdende Gegenstände abgestellt werden, die durch Betonspritzer beschädigt werden könnten.
- Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zur Restbetonablage und Reinigung von Schlauch-, Rohrleitung und der Betonpumpe vorhanden sein. Ist keine Reinigungsmöglichkeit vorhanden, berechnen wir dies laut Preisliste.
Achtung! Für Schäden (auch Umweltschäden) bei der Reinigung der Betonpumpe übernehmen wir keine Haftung!
- Der Auftraggeber muss Hilfskräfte für den Auf- und Abbau von Schlauchleitung und deren Reinigung bereitstellen.
- Der Auftraggeber hat für einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort zu sorgen.
- Aus Sicherheitsgründen, müssen alle Arbeiter die sich im Bereich des Endschlauches befinden mit Helm, Schutzbrille, Sicherheitschuhen und Arbeitshandschuhen ausrüsten. (Beton ist alkalisch)
- Bei einer eventuellen Bereitstellung einer Schlauch- oder Rohrleitung, ist eine Vorlaufmischung (Zementschlämme) für das Anpumpen zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.
- Bei eventuellen Fragen, stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.
- Bei Abrechnung über Stundenmietsatz, kommt zur tatsächlichen Pumpzeit eine halbe Stunde zusätzlich hinzu, die für den Auf- und Abbau der Pumpe berechnet wird.
- Bei Schlauchbaustellen nach Stundenabrechnung wird die Zeit von Ankunft bis Abfahrt berechnet.

- **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**
- **Sie sind nicht Skontierfähig, da sie ausschließlich Dienstleistungen betreffen.**
- **Mit erscheinen dieser Preisliste, verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.**
- **Bei außergewöhnlichen Erhöhungen behalten wir uns vor diese an Sie weiterzugeben. (Diesel, Autobahnmaut etc.)**

**Achtung! Lesen Sie vor jedem Einsatz unsere Sicherheitsvorschriften auf unserer Internetseite:
www.leitner-pumpe.de**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Stand Januar 2006

Die Folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistung des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (1.000.000,00 €), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für einen Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unserer gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20% übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich Zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berechnen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzins der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Volkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt deutsches Recht.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.